



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Nr. 421 – 8631.02

Das Landratsamt Miltenberg erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 31 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

Verordnung

§ 1

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Miltenberg über das Wasserschutzgebiet auf bayerischer Gemarkung für die öffentliche Wasserversorgung (Brunnen I, II und III Obernburg und Brunnen I und II Eisenbach) der Stadt Obernburg.

(Hinweis: Für die Grundstücke auf hessischer Gemarkung wird von der zuständigen Behörde ein eigenes Schutzgebiet festgesetzt.)

Die Verordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 14.07.2006, Az: 43-863-02 für die öffentliche Wasserversorgung (Brunnen I, II und III Obernburg und Brunnen I und II Eisenbach) der Stadt Obernburg wird nach Wegfall der Brunnen I und II Eisenbach wie damals in der Verordnung bereits festgelegt wie folgt geändert:

1. Der § 2 der v.g. Verordnung erhält folgende Fassung:

„§ 2

Schutzgebiet

(1) *Das Schutzgebiet auf bayerischer Gemarkung besteht aus*

3 Fassungsbereichen = Zone I

2 engeren Schutzzonen = Zone II

2 weiteren Schutzzonen = Zone III

(2) *Die neuen Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen nach Wegfall der Brunnen I und II Eisenbach sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan M 1 : 50.000 vom 16.07.2012, gefertigt vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, eingetragen. Dieser Plan veranschaulicht die neuen Grenzen des Schutzgebietes und ergänzt die mit Verordnung vom 14.07.2006 festgesetzten Schutzgebietspläne. Für die genaue Grenzziehung sind weiterhin die Lagepläne 3.1 bis 3.4 im Maßstab 1 : 2.500 vom Juni 2003, gefertigt vom Ing.-Büro Jung GmbH, geändert per Roteintrag des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 06.10.2003 und vom 15.12.2004, maßgebend, die im Landratsamt Miltenberg sowie im Rathaus der Stadt Obernburg und der Gemeinde Mömlingen niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzone ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie. In den v.g. Lageplänen Nrn. 3.1, 3.2 und 3.3, M 1 : 2.500 vom Juni 2003 entfällt der nördlich der schwarz gestrichelten Trennlinie befindliche Teil des Wasserschutzgebietes.“*

2. Im § 3 Abs. 1 ergeben sich aufgrund der Neufassung des WHG zum 01.03.2010 folgende Änderungen:
- In der Ziffer 2.1 wird der § 19 a WHG gestrichen.
 - In den Ziffern 2.2 und 2.3. wird der § 19 g WHG durch den § 62 WHG ersetzt.
3. Der § 4 der Verordnung erhält aufgrund der Änderung des WHG folgende Fassung:

**„§ 4¹⁾
Befreiungen**

1. *Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.*
2. *Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.*
3. *Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Miltenberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung.“*

¹⁾ *Spezielle Zuständigkeitsregelungen nach Bundes- oder Landesgesetzen (z.B. § 4 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG; § 7 Abs. 3 Wasserstraßengesetz -WaStrG) bleiben unberührt.*

4. Der § 5 Abs. 2 der Verordnung erhält aufgrund der Änderungen des WHG und des BayWG folgende Fassung:

„Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.“

5. Der § 8 der Verordnung erhält aufgrund der Änderungen des WHG und BayWG folgende Fassung:

**„§ 8
Entschädigung und Ausgleich**

1. *Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.*
2. *Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau oder Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen an bestehenden Betriebsstandorten oder an neuen Betriebsstandorten, soweit keine anderen Möglichkeiten der räumlichen Betriebsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können, zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.“*

6. Der § 9 der Verordnung erhält aufgrund der Änderungen des WHG und BayWG folgende Fassung:

**„§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WGH, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,*
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.*
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.“*

7. Ansonsten gilt die Verordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 14.07.2006 unverändert weiter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (Bote vom Untermain, Main-Echo) in Kraft.

Miltenberg, den 20.07.2012
Landratsamt

gez.
Schwing
Landrat

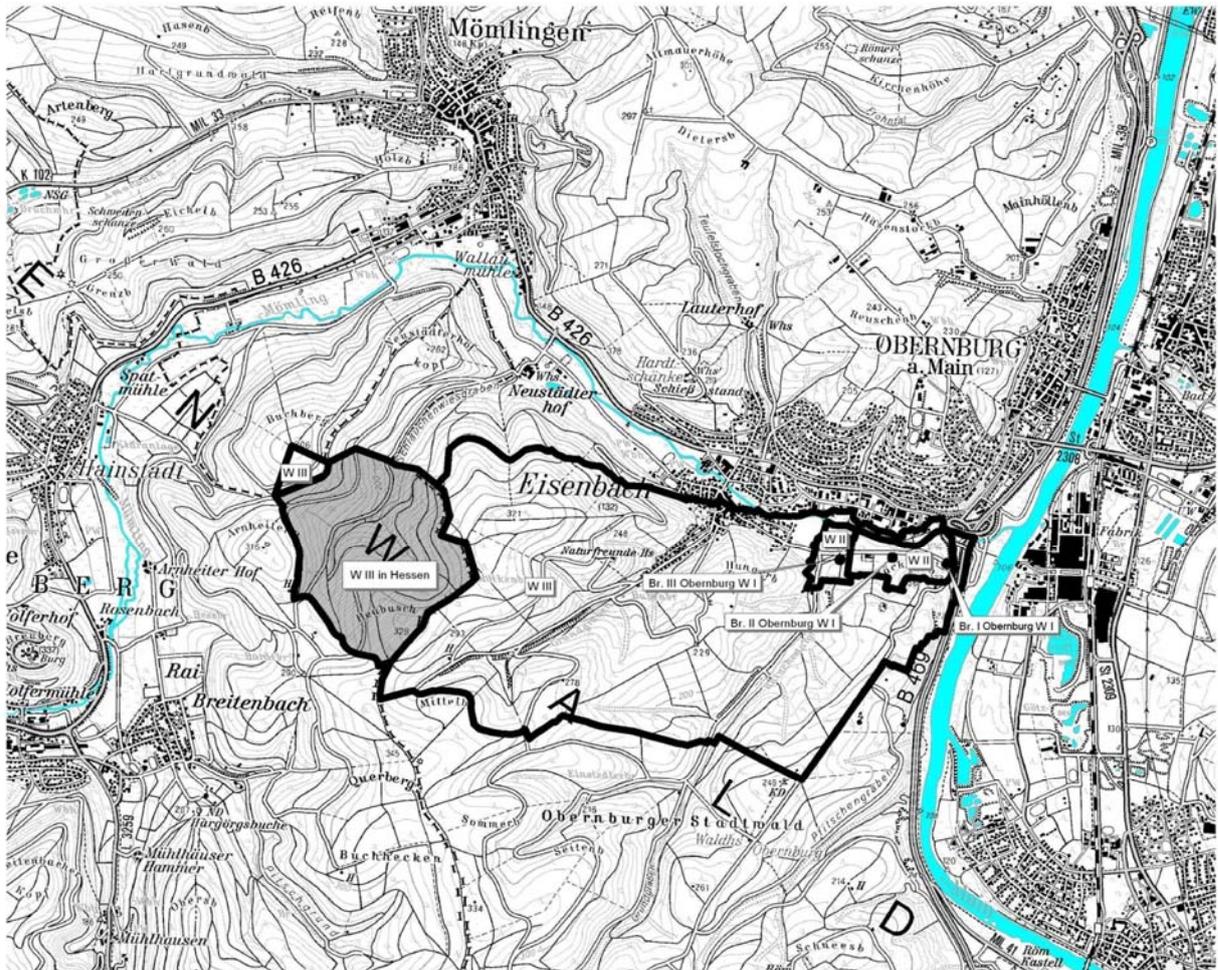
Anlage 1 (Lageplan)



Wasserwirtschaftsamt
Aschaffenburg



Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Obernburg am Main Brunnen I bis III Obernburg



0 1000 2000 3000 Meter

Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes

- | | |
|--------------|---|
| W I | Fassungsbereich (Zone I) |
| W II | Engere Schutzzone (Zone II) |
| W III | Weitere Schutzzone (Zone III) |
| W III | Weitere Schutzzone (Zone III) in Hessen |

Quellennachweis

GIS-Was, Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft
Rasterdaten topographischer Karten des Bayerischen Landesvermessungsamtes;
Wiedergabe mit Genehmigung Nr. 6/94.

Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe) mit Genehmigung des
B.LVA, Nr. 942/98, <http://www.bayern.de/vermessung>

Nachdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Erstellt am: 16.07.2012